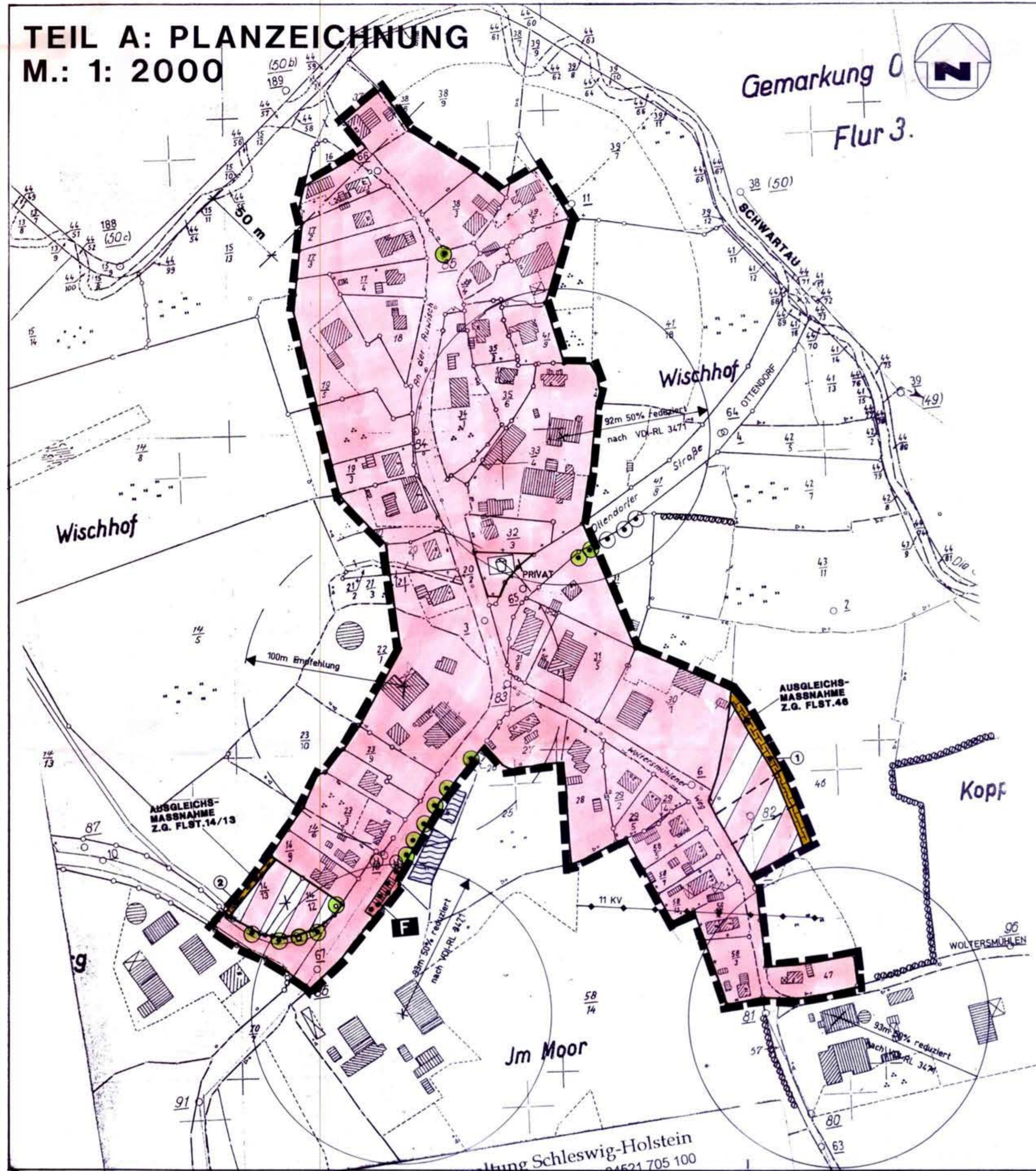


**TEIL A: PLANZEICHNUNG**  
M.: 1: 2000



**TEIL B: TEXT**

1. **MINDESTGRÖSSE VON BAUGRUNDSTÜCKEN**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
- 1.1 Innerhalb der zusätzlich einbezogenen Baufläche beträgt die Mindestgröße je Baugrundstück 900m².
2. **ANZAHL DER WOHNUNGEN**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
- 2.1 Innerhalb der zusätzlich einbezogenen Baufläche ist je Baugrundstück nur ein Gebäude mit maximal zwei Wohnungen zulässig.
3. **PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB i.V. mit § 8a BNatSchG)
- 4.1 Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft 1 ist mit einem 3m breiten Knick zu bepflanzen. Dieser ist mit heimischen, standortgerechten Gehölzen zu pflanzen. Weiterhin ist zur Bebauung hin ein mindestens 3,5m breiter Knickschutzstreifen anzulegen. Dieser ist naturnah mit heimischen, standortgerechten Kräutern und Gräsern zu begrünen und extensiv zu bewirtschaften.
- 4.2 Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft 2 ist mit einem 2m breiten Gehölzstreifen zu bepflanzen. Dieser ist mit heimischen, standortgerechten Gehölzen zu pflanzen.

5. **ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- 5.1 Für die festgesetzten Einzelbäume sind heimischen, standortgerechte Laubgehölze zu verwenden.  
- Ausgleichsmaßnahme z.G. Flurstück 14/12 -

PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN  
Ausgearbeitet nach § 2 und § 5 des BauGB im Auftrag der Gemeinde Susel durch das Planungsbüro Ostholstein, Bahn-  
hofstraße 40, 23701 Eutin, (Tel.: 04521/3110 + 7917 0)  
Eutin, 6.9.1999  
*Klenschmidt*  
Planverfasser

**PLANZEICHNUNG**  
(§ 34 Abs. 4 Ziffer 1 und 3 BauGB)

<b>I. FESTSETZUNGEN</b>	<b>RECHTSGRUNDLAGEN</b>
GRENZE DER SATZUNG	§ 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB
<b>ART DER BAULICHEN NUTZUNG</b>	
BAUFLÄCHEN	§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB
ZUSÄTZLICH EINBEZOGENE BAUFLÄCHEN	§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
<b>EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATES BEREICHES, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANGEBOT</b>	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF	
FEUERWEHR	
<b>HAUPTVERSORUNGS- UND HAUPT-ABWASSERLEITUNGEN</b>	§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
11 kV	OBERIRDISCH (11KV-Freileitung)
<b>PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT</b>	§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB
MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V. mit § 9 Abs. 1a BauGB
ERHALTUNG VON BÄUMEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
ANPFLANZEN VON BÄUMEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a Baugesetzbuch
<b>II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER</b>	
VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN	
KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN	
IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE	
VORHANDENE BAULICHE ANLAGE	
78  FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN	
BUSHALTESTELLE	
UM 50% REDUZIERTER ABSTAND ZUR INTENSIVEN SCHWEINEHALTUNG	VDI-RL 3471
VON DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMER EMPFOHLENER ABSTAND ZUR RINDERHALTUNG	
PRIVATER SPIELPLATZ	
<b>III. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN</b>	
50 m	GEWÄSSER- UND ERHOLUNGS-SCHUTZSTREIFEN § 11 Abs. 1 LNatSchG

**PRÄAMBEL**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 i.V. mit § 13 Ziffer 2 und 3 des Baugesetzbuches (vom 27.08.1997) i.V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde Susel vom 08.07.1999 folgende Satzung über die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für die Ortslage Kesdorf nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 (Abrundungssatzung); bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), erlassen:

**VERFAHRENSVERMERKE**

- 1a) Den berührten Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 26.02.1999 der Satzungsentwurf gemäß § 13 Ziffer 3 zugeleitet. Ihnen wurde Gelegenheit gegeben, Anregungen bis zum 12.04.1999 vorzutragen.
  - 1b) Den von den Änderungen betroffenen Bürgern ist gemäß § 13 Ziffer 2, Halbsatz 2 BauGB in der Zeit vom 11.03.1999 bis zum 12.04.1999 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.
  - 1c) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 08.07.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
  - 1d) Die Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB (Abrundungssatzung) wurde am 08.07.1999 von der Gemeindevertretung beschlossen und die Beschreibung genehmigt.
- Susel, 07. OKT. 1999  
  
 Martin Voigt  
 - Bürgermeister -
- 2) Die Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB (Abrundungssatzung) wird hiermit ausfertigt.
- Susel, 07. OKT. 1999  
  
 Martin Voigt  
 - Bürgermeister -
- 3) Der Satzungsbeschluß zur Abrundungssatzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde am 14. OKT. 1999 in den "Lübecker Nachrichten" und im "Ostholsteiner Anzeiger" ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 15. OKT. 1999 in Kraft getreten.
- Susel, 25. OKT. 1999  
  
 Martin Voigt  
 - Bürgermeister -

**SATZUNG DER GEMEINDE SUSEL  
ÜBER DIE GRENZEN DES IM  
ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILES  
UND ABRUNDUNG DES GEBIETES  
FÜR DIE ORTSCHAFT KESDORF**  
(Abrundungssatzung)

**ÜBERSICHTSPLAN  
M 1: 100.000**  
Stand: 8. Juli 1999

